



„2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt zur Abwassersatzung vom 17. Februar 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 23.06.2005 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

1. In § 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

- (2) Die SEG kann gemäß § 31 Absatz 5 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Soweit die SEG die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen den Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3.

2. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Glückstadt, den 23.06.2005


Verbandsvorsteher

